



**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

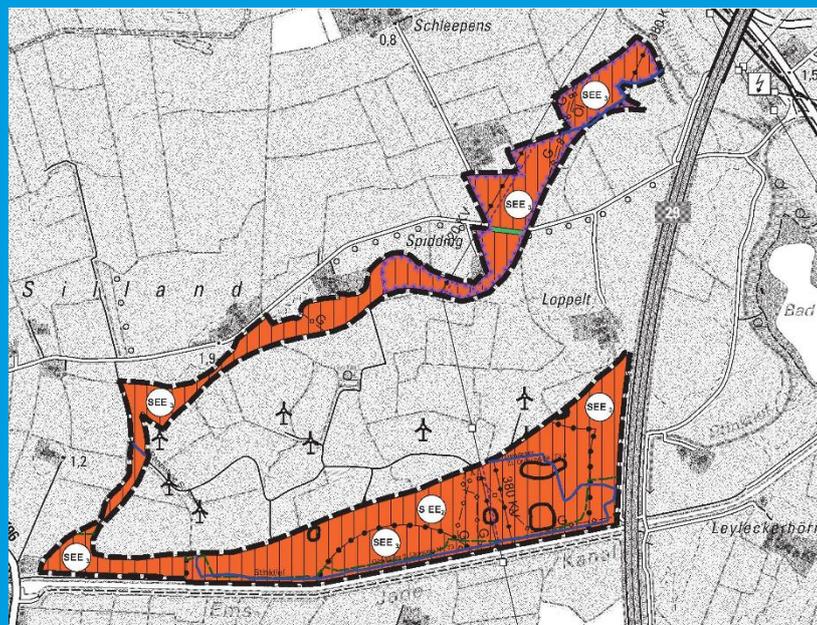
T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS Begründung

Gemeinde Sande



PROJ.NR. 12422 | 14.02.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsanlass	5
2.	Planungsgrundlagen	5
2.1.	Aufstellungsbeschluss	5
2.2.	Rechtsgrundlagen	5
2.3.	Änderungsbereich.....	6
2.4.	Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB	7
3.	Bestandssituation	8
4.	Planungsvorgaben	9
4.1.	Landesplanung und Raumordnung	9
4.2.	Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG	13
4.3.	Flächennutzungsplanung.....	14
4.4.	Landschaftsplanung.....	15
4.4.1.	Landschaftsrahmenplan	15
4.4.2.	Landschaftsplan	15
4.5.	Verbindliche Bauleitplanung	15
5.	Planungsziele	16
6.	Konzeption	17
7.	Abwägung der übergeordneten Planungen und Vorgaben	19
7.1.	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.....	19
7.2.	Vorgaben des NKlimaG zu Grünland- und Ackerzahl.....	20
7.3.	Vorranggebiete Leitungstrassen	21
7.4.	Vorranggebiet Leitungskorridor	21
7.5.	Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung.....	21
8.	Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans	23
8.1.	Zeichnerische Darstellungen.....	23
8.2.	Textliche Darstellungen	24
9.	Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke	25
9.1.	Zeichnerische Übernahmen	25
9.1.1.	Vorranggebiet Leitungskorridor	26
9.1.2.	Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung.....	26

9.1.3.	Bodendenkmale	26
9.1.4.	Gewässer II. und III. Ordnung	26
9.1.5.	Oberirdische Leitungstrassen	26
9.1.6.	Unterirdische Leitungstrassen	26
9.1.7.	Geplante Trassen	28
9.1.7.1.	Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas	28
9.1.7.2.	380-kV-Leitung	28
9.1.7.3.	525 KV- Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung	29
9.2.	Textliche Übernahmen.....	30
9.2.1.	Luftverkehrshindernis (§ 16 a LuftVG)	30
9.2.2.	Verteidigungsanlagen	30
9.2.3.	Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG i. V. m. § 58 NWG).....	30
9.2.4.	Räumuferzone (§ 6 der Satzung der Sielacht Rüstringen)	31
10.	Hinweise	31
10.1.	Bodenfunde.....	31
10.2.	Schädliche Bodenveränderungen/Altlasten.....	31
10.3.	Bodenschutz	31
10.4.	Verwendung überschüssigen Bodens.....	32
10.5.	Kampfmittel	32
10.6.	Oberflächenentwässerung und Maßnahmen an Gewässern.....	32
10.7.	Artenschutz	32
10.8.	Richtfunktrasse	33
11.	Eingriffsregelung.....	33
12.	Verträglichkeitsprüfung.....	33
13.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung.....	33
14.	Verfahrensvermerke.....	33

1. Planungsanlass

Vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende unterstützt die Gemeinde Sande die Absichten des Herrn Maximilian Graf von Wedel, Schloss Gödens, zur Komplettierung des hybriden Erneuerbare-Energien-Kraftwerkes („Hybrider Energiepark Sande“) nördlich des Ems-Jade-Kanals und westlich der Autobahn 29. Das Konzept sieht vor, in und neben dem bestehenden Windpark weitere Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie zur Wandlung, Speicherung und Transport dieser anzusiedeln. Damit sind auch die ggf. synonym benutzten Begrifflichkeiten wie Verfestigung, Veredelung oder Ableitung mit eingeschlossen.

Derzeit werden auf Grundlage der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in einem ersten Schritt innerhalb eines Teiles des bestehenden Windparks zusätzlich Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) aufgestellt und in Richtung Nordwesten und Norden ergänzt. Mit dieser 6. Änderung des FNP wird die Komplettierung der FFPV-Anlagen auf arrondierenden Flächen, auf denen bisher noch keine zulässig waren, vorbereitet.

Der Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitender Bauleitplan weist die zu ändernden Flächen derzeit teils als Sonderbauflächen Erneuerbare Energien - Windenergie (S EE 1) und Sonderbauflächen Landwirtschaft ohne Gebäude (S 5) aus.

Für die Umsetzung der Planung ist die Ausweisung von zwei Sonderbauflächen „Erneuerbare Energien - Erzeugung, Wandlung, Speicherung, Transport“

- Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Windenergie/Freiflächenphotovoltaik (S EE 2) und
- Sonderbauflächen Erneuerbare Energien - Freiflächenphotovoltaik (S EE 3)

notwendig.

Die für die Umsetzung des Energieparks weiter erforderliche fünfte Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 37 „Windenergieanlagenpark nördlich Ems-Jade-Kanal“ und erste Änderung des B-Planes Nr. 49 „Freiflächenphotovoltaik“ werden parallel im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB betrieben.

2. Planungsgrundlagen

2.1. Aufstellungsbeschluss

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am xxx die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

2.2. Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung wurden die folgenden Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- a) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),

- b) Baugesetzbuch (BauGB),
 - c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke,
 - d) Planzeichenverordnung (PlanzV) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes,
 - e) Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
 - f) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
 - g) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
 - h) Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
 - i) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG),
 - j) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG),
 - k) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
 - l) Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG),
 - m) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
 - n) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
 - o) Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)
 - p) Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
 - q) Niedersächsisches Landes-Raumordnungsprogramm (LROP),
 - r) Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Friesland,
- jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

2.3. Änderungsbereich

Die sonst nur im B-Plan gebotene parzellenscharfe Abgrenzung des Geltungsbereiches kommt für die Festlegung des Geltungsbereiches der vorliegenden FNP-Änderung auch hier zum Tragen. Damit werden alle Grundstücke einbezogen, die aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht geeignet sind, Anlagen zur Erzeugung, Wandlung, Speicherung und Transport erneuerbarer Energien aufzunehmen. Dies Fläche wird im Osten von der Bundsautobahn 29, im Süden vom Ems-Jade-Kanal und im Westen, Nordwesten und Norden im Wesentlichen von den Hofgrundstücken im Bereich Silland/Spidding begrenzt. Die Flächen sind im FNP als Sonderbaufläche „Erneuerbare Energien - Erzeugung, Wandlung, Speicherung, Transport“ für Windenergieanlagen (S EE 1) und der Sonderbaufläche „Landwirtschaft ohne Gebäude“ (S 5) dargestellt.

Die Abgrenzung der einzelnen Sonderbauflächen zueinander resultiert aus der Abgrenzung der hier vorrangig in ihrer Ausdehnung zu begrenzenden Flächen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien durch Windkraftanlagen (WEA) und Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-Anlagen).

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs (Grenzen der dargestellten Sonderbauflächen) sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2.4. Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Im Vorfeld der Planerstellung wurde geprüft, ob das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB für das anstehende Bauleitplanverfahren Anwendung finden kann.

Das vereinfachte Verfahren darf gemäß § 13 Abs. 1 BauGB hier nur angewandt werden, wenn mit den anstehenden Änderungen des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne Nr. 37 und 49 die in den geltenden Bauleitplänen angelegten Grundzüge der Planung nicht geändert werden. Die bestehenden Pläne zeigen konsistent auf, dass grundsätzlich der gesamte Umgriff der in der 4. Flächennutzungsplanänderung zusammengefassten Flächen von ca. 167 ha auch für die Errichtung von FFPV vorgesehen ist. Es werden zwei „Planungsschritte“ beschrieben. Mit dem ersten Planungsschritt sollte und wurde Baurecht für FFPV auf ca. 105 ha geschaffen. Die Zulassung von Baurecht für FF-PV auf weiteren der verbleibenden Flächen im Planumgriff war aufgrund der 2022 noch geltenden raumordnerischen Vorgaben für diese Flächen nicht möglich. Eine Änderung dieser raumordnerischen Vorgaben wurde im Planungsverfahren aber bereits prognostiziert, die dann die Erweiterung der FFPV-Flächen (hier um ca. 57 ha) im zweiten Planungsschritt ermöglicht. Die anstehenden Planänderungen widersprechen den herausgearbeiteten Grundzügen der Planung also nicht. Im Gegenteil: Nachdem die prognostizierten neuen raumordnerischen Maßgaben nunmehr verbindlich sind, sehen die Grundzüge der Planung diese Änderung sogar ausdrücklich vor. Der planungsrechtliche Anwendungsbereich für ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 Fallgruppe 1 ist eröffnet:

Die Anwendung dieses Verfahrens ist an die folgenden Bedingungen gebunden:

- Der Bebauungsplan darf (erstmalig) keine Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen.
- Es dürfen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten bestehen.
- Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.

Diese Voraussetzungen werden im vorliegenden Fall erfüllt.

- Für Vorhaben, für die ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird, mit Grundflächen von 20.000 bis weniger als 100.000 m² sieht § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i.V.m. Ziffern 18.8, 18.7.2 Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfungspflicht vor. Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht für

diese Vorhaben eine UVP-Pflicht, (nur) wenn sich als Ergebnis der Vorprüfung herausstellt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die UVP-Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG kam zusammenfassend zu der Bewertung, dass keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Entsprechend dieser fachlichen Erkenntnis besteht dann gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht.

- Im Rahmen der durchgeführten Untersuchung zur UVP-Vorprüfung wird weiter festgestellt, dass keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von „Natura-2000-Gebieten“ durch die geplanten Vorhaben bestehen,
- Schließlich wird im Rahmen der durchgeführten Untersuchung zur UVP-Vorprüfung festgehalten, dass die zukünftigen FF-PV weder ihrerseits einen Störfallbetrieb darstellen, noch im Einwirkungsbereich eines solchen Betriebs liegen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Von einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB wird abgesehen.

3. Bestandssituation

Der Änderungsbereich liegt im Norden des Gemeindegebietes, nördlich des Ems-Jade-Kanals, westlich der A 29, und umfasst insgesamt ca. 57 ha, davon werden ca. 23 ha mit der vorliegenden Planung als Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Windenergie ausgewiesen, in dem derzeit vier Windenergieanlagen stehen. Die übrigen Bereiche sind als Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Freiflächenphotovoltaik teilweise überlagert mit Bodendenkmale dargestellt. Als lineare Strukturen quer mehrere Leitungen der Energieinfrastruktur (Hochspannungs-, Öl-, Gasleitungen) den Planbereich.

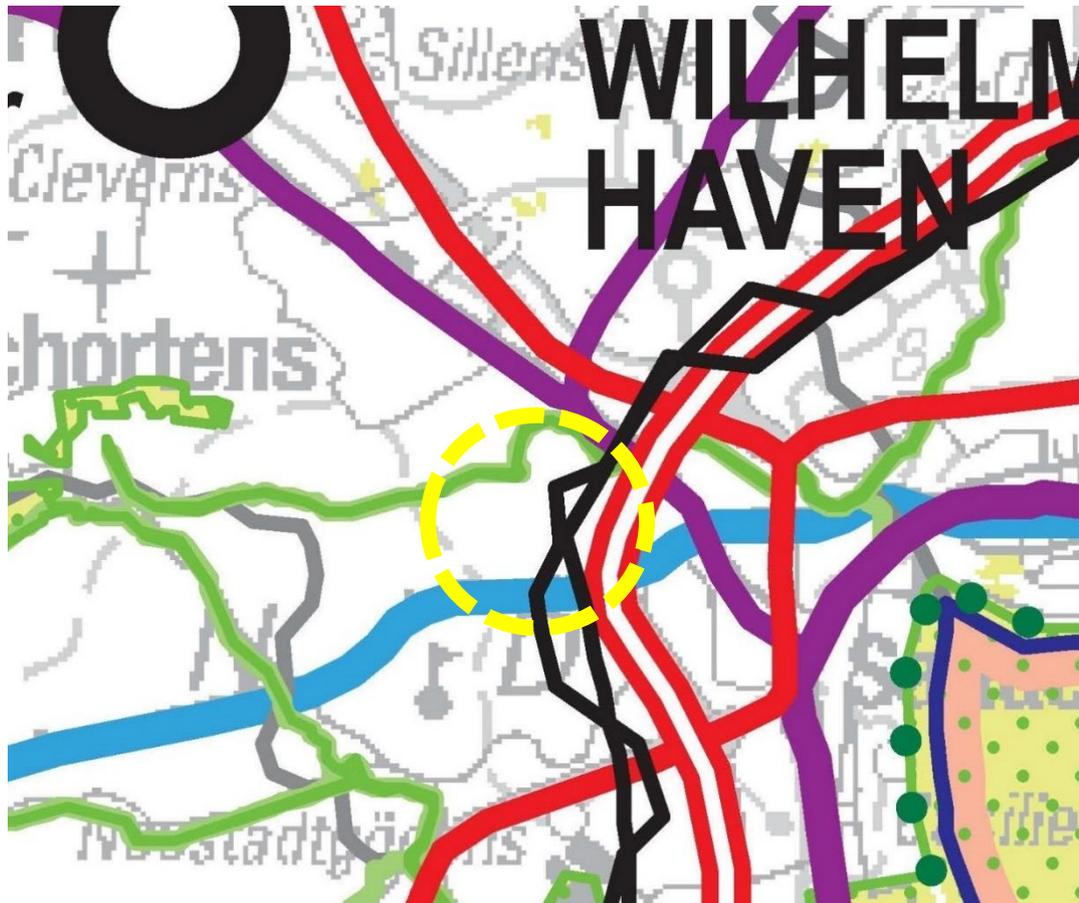
Größere Gehölzbestände fehlen im Plangebiet; nur vereinzelt kommen Bäume oder kleine Gehölzgruppen entlang der Wege, an Gehöften und in Siedlungsbereichen vor.

Die großen Gewässer, wie Panneboe Schloot, sind stark ausgebaut und verlaufen in einem tiefen Trapez-Profil mit steilen Böschungen, die regelmäßig geräumt werden.

4. Planungsvorgaben

4.1. Landesplanung und Raumordnung

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landes-Raumordnungsprogramm mit Lage des Änderungsbereichs (gelber Kreis) o. M.



Das Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) aus dem Jahr 2017 mit Änderungen von 2022¹ enthält für den FNP-Änderungsbereich bzw. im unmittelbaren Umfeld gem. Abb. 1 Darstellungen

- nördlich für ein Vorranggebiet des linienförmigen Biotopverbunds (grüne Linie),
- nordöstlich für Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke (violette Linien),
- östlich für ein Vorranggebiet Autobahn (rote Doppellinie),
- südlich für das Vorranggebiet Schifffahrt (blau Linie) und
- querend von Nord nach Süd zwei Vorranggebiete Leitungstrasse (schwarze Linien). Wobei das die westliche Leitungstrasse durch die Änderungen von 2022 entfällt.

¹ Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S. 521: Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Änderung am 17.09.2022 in der Fassung vom 07.09.2022

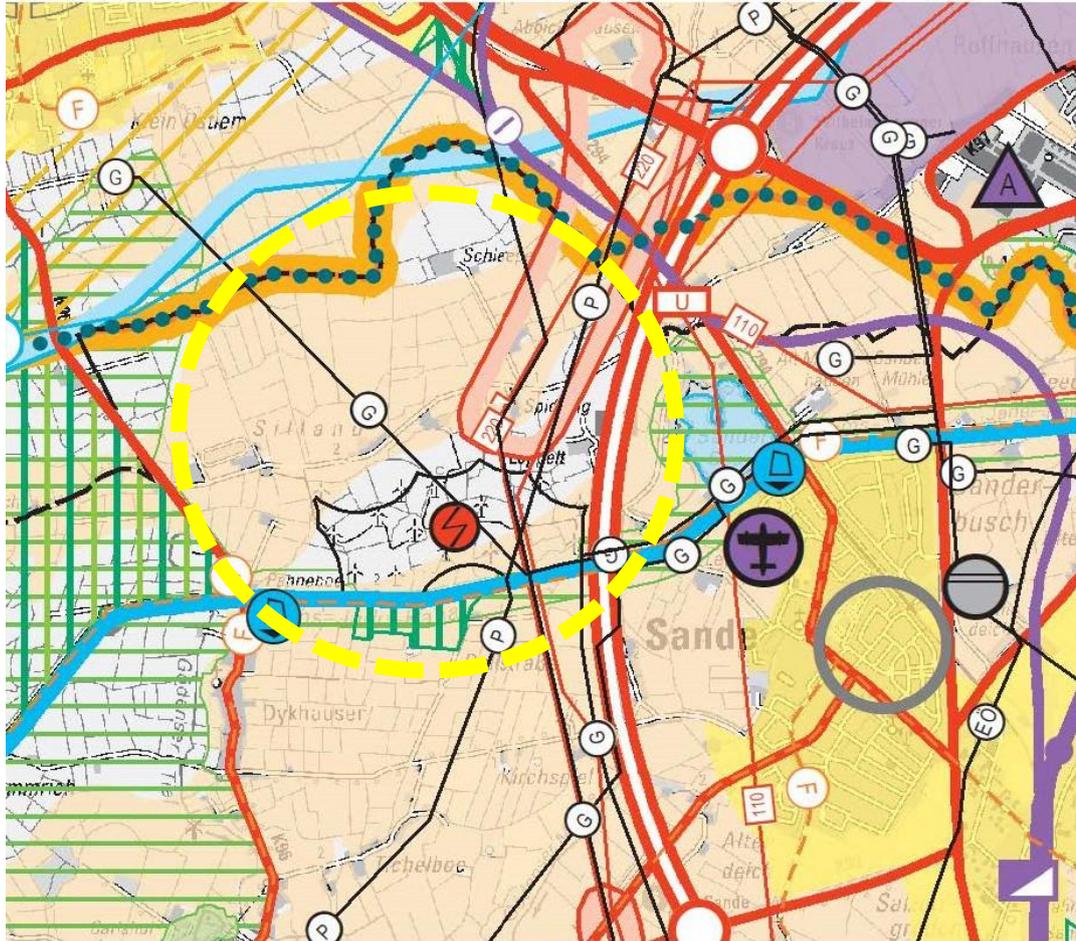
Aus der zeichnerischen Darstellung ergeben sich mit den Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung keine, die einer flächenhaften Darstellung von Sonderbauflächen im FNP widersprechen, solange die den Änderungsbereich querenden linienhaften raumordnerischen Vorranggebiete Leitungstrasse weiterhin räumlich und funktional freigehalten werden.

Die Begründung der Landesraumordnung enthält jedoch die textlichen Ausführungen zum Ausbau der FFPV-Anlagen. So heißt es im wirksamen LROP von 2017 mit Änderungen von 2022: „¹Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. ²Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; Im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. ⁴Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. ⁵Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. ⁶Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht. ⁷Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.“

Somit wird aus dem bisherigen Ausschluss von PV-Anlagen auf Flächen des landwirtschaftlichen Vorbehaltes eine Regelvermutung und von dieser Soll-Bestimmung kann unter Berücksichtigung der im Satz sieben genannten Voraussetzungen künftig abgewichen werden.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises Friesland wurde mit Bekanntmachung der Genehmigung am 29.01.2021 wirksam.

Abb. 2: Ausschnitt aus dem RROP für den Landkreis Friesland mit Lage des Änderungsbereichs (gelber Kreis) o. M.



Das RROP hat im FNP-Änderungsbereich gem. Abb. 2 folgende Festlegungen:

- ein Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung (waagerechte grüne Schraffur),
- Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials (ockerfarbene Flächen),
- Vorranggebiet Windenergienutzung (Blitzsymbol in schwarz umrandeter Fläche),
- Vorranggebiet Leitungskorridor (rot und blass rot umrandete Fläche),
- Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse (rote Linie mit Angabe der Spannung 220 kV) und
- Vorranggebiete Rohrfernleitungen (Schwarze Linien für Gas (G) und Sole, Erdöl, Seewasser (P))

Im unmittelbaren Umfeld bzw. angrenzend sind dargestellt:

- ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (senkrechte grüne Schraffur),

- überlagernd Vorranggebiete Natura 2000 (orange) und Biotopverbund - linienhaft (grüne Punktlinie),
- Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (orange gestrichelte Linie)
- Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke (violette Linien),
- Vorranggebiet Autobahn (rote Doppellinie),
- Vorranggebiet Schifffahrt (blaue Linie),
- Vorranggebiet Sportboothafen (blaues Symbol Segelboot)

Mit den Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung im Geltungsbereich der FNP-Änderung ergaben sich keine, die einer flächenhaften Darstellung von Sonderbauflächen im FNP widersprechen. Dies gilt, solange die den Änderungsbereich querenden linienhaften raumordnerischen Vorranggebiete ELT-Leitungsstrasse und Rohfernleitungen weiterhin räumlich und funktional freigehalten werden. Weiterhin ist das Vorranggebiet Leitungskorridor zu beachten und in seiner Funktion der Bündelung ober- und unterirdischer Leitungen bereits in der FNP-Darstellung zu berücksichtigen.

Das Vorranggebiet Windenergienutzung wird als wesentlicher Inhalt der Planung vollumfänglich berücksichtigt werden.

Das Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung wurde bereits in der 4. Änderung des FNPs hinsichtlich der Verträglichkeit mit der hier geplanten geänderten Darstellung von Sonderbauflächen geprüft.

Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials ist ein weiterer Grundsatz der Raumordnung, dem bei der Planung ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Da die FFPV-Anlagen eine konkurrierende Nutzung für die Landwirtschaft darstellen, bedarf die vorliegende Planung eine sorgfältige raumordnerische Abwägung gegenüber dem Belang der Landwirtschaft.

Die angrenzend zur Planung liegenden Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Natura 2000, Biotopverbund, Wanderweg, Eisenbahnstrecke, Autobahn, Schifffahrt und Sportboothafen liegen außerhalb des Änderungsbereichs und wurden hinsichtlich einer möglichen mittelbaren Beeinträchtigung der raumordnerische Ziele geprüft. Es konnten keine entgegenstehenden Auswirkungen festgestellt werden.

Zu der abwägenden Berücksichtigung der Belange von Raumordnung und Landesplanung siehe detailliert unter Pkt.7.

Die Berücksichtigung der Belange des **Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH)** erfolgt auf Grundlage der Hochwasserkarten des NLWKN.² Der Geltungsbereich liegt im Küstengebiet (Coastal Areas) der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) 2. Als Risikogewässer gilt hier die Tideweser. Der Bereich gehört zu den Hochwassergebieten mit niedriger Wahrscheinlichkeit bzw. nur

² https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/eg_hochwasserrisikomanagement_richtlinie/gedahren_und_risikokarten/gedahren-und-risikokarten-116763.html

bei Extremereignissen (HQextrem) die seltener als alle 100 Jahre eintreten. Es handelt sich um einen geschützten Bereich.

Das Risiko wird von der Gemeinde, auch unter Berücksichtigung der möglichen Erhöhung der Wahrscheinlichkeit durch die Folgen des Klimawandels, als so gering eingestuft, dass es keinen ausschließenden Einfluss auf das Vorhaben hat.

4.2. Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG

Mit der Änderung des Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz – NKlimaG) vom 12.12.2023 werden die Vorgaben und Ziele u. a. zur Planung von FFPV-Anlagen formuliert. Hier ist § 3a NKlimaG nunmehr als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet.

Für die vorliegende FNP-Änderung ist insbesondere der Satz 2 zu beachten: *„auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 sind³, sollen Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-PV Anlagen, wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden sollen.“*

Die geplante 6. FNP-Änderung zur Komplementierung des Hybriden Energieparks befindet sich in einem Bereich mit Bodenzahlen, die über zwischen 50 und 80 (auf Skala von 100) liegen.

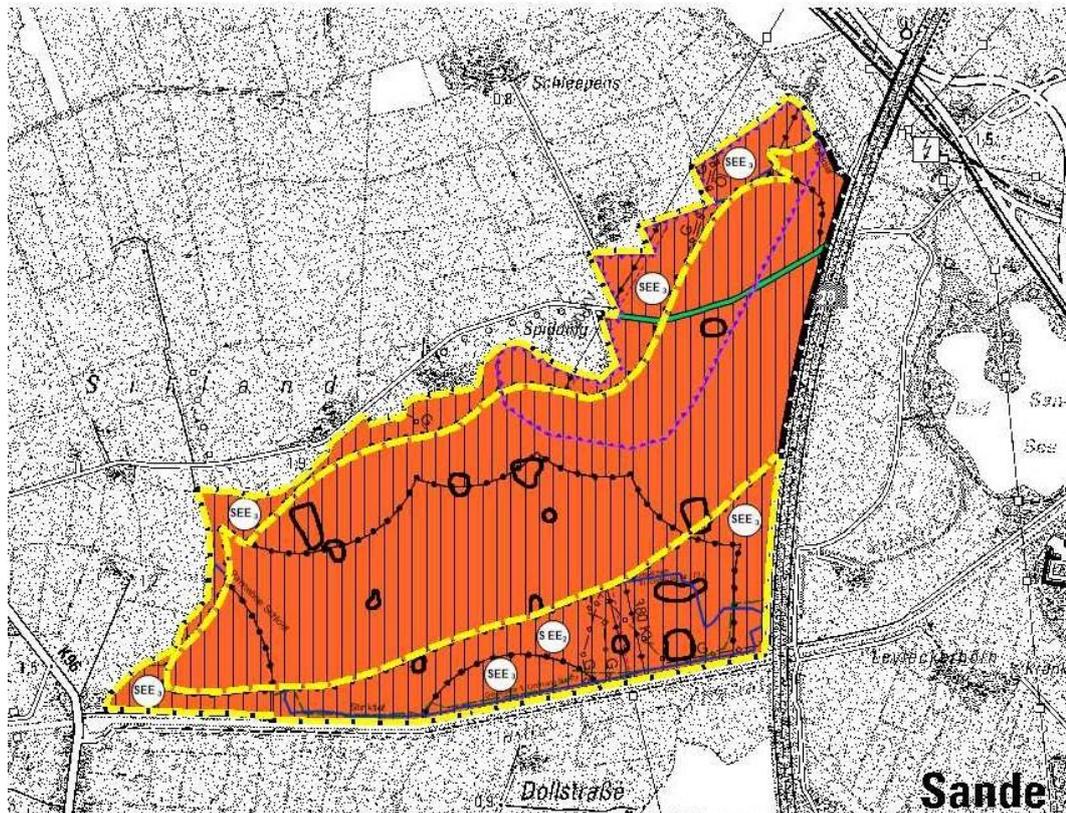
Die o. g. gesetzliche Festlegung steht im Einklang mit der Soll-Bestimmung aus LROP und RRÖP für die Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft. Die Böden mit der Bodenzahl über 50 besitzen eine hohe Bodenfruchtbarkeit bzw. Ertragfähigkeit und sollten für die Nahrungsproduktion vorbehalten werden.

So wird dieser Grundsatz zusammen mit den Belangen von Raumordnung und Landesplanung im Kap. 7 in die Abwägung gestellt.

³ 2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen,
3. altlastenverdächtigen Flächen

4.3. Flächennutzungsplanung

Abb. 3: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Darstellung des Änderungsgebietes der 6. Änderung (Gelb gestrichelt umrandet) o. M.



Die wirksame Darstellung des FNPs umfasst im Geltungsbereich der 6. Änderung gem. Abb. 3 (Gelb gestrichelte Linie)

- Sonderbauflächen Erneuerbare Energien – Windenergie (S EE 1)
- Sonderbauflächen Landwirtschaft ohne Gebäude (S 5)
- Bereiche mit (Boden-)denkmälern (Rot umrandet)
- Oberirdische (schwarze Rautenlinie) und unterirdische (weiße Rautenlinie) Leitungstrassen und
- den Bauschutzbereich des Flugplatzes.

angrenzend dargestellt sind

- Flächen für die Landwirtschaft (grün)
- Sonderbauflächen Erneuerbare Energien – Windenergie/Freiflächenphotovoltaik (S EE 2)
- Sonderbauflächen Erneuerbare Energien – Freiflächenphotovoltaik (S EE 3)
- Sonderbaufläche Umspannwerk (S EE 4)

Für die Sonderbauflächen SEE 1 und SEE 2 wird auch in den textlichen Darstellungen

festgehalten: „Außerhalb der in dieser 4. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbauflächen für Erneuerbare Energien – Windenergie (S EE 1) sowie Sonderbauflächen für Erneuerbare Energien – Windenergie/ Freiflächenfotovoltaik (S EE 2) stehen der Errichtung von Windenergieanlagen in den anderen Bereichen der Gemeinde öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3, Satz 1 und 3 BauGB entgegen.“

4.4. Landschaftsplanung

4.4.1. Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Friesland (LRP) von 2017 trifft in seinen Darstellungen Aussagen u. a. zu Biotoptypen mit den Gräben und ihrer hohen Bedeutung, zum Landschaftsbild mit mittlerer Bedeutung, den Wurten als Bodendenkmalen, zu Klima und Luft mit dem Grünland-Graben-Areal als wichtiges Landschaftselement zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und Klimaschutz

Im Zielkonzept wird insgesamt eine umweltverträgliche Nutzung, Sicherung und Verbesserung der wertgebenden Strukturen in Grünland-Graben-Arealen mit bereits aufgelockertem Bestand benannt.

4.4.2. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Sande aus 2010 nennt als Zielkonzept bzw. Maßnahmenplan u. a. die Sicherung offener Grünlandbereiche mit Röhrichtstrukturen. Bei den Gewässern soll der ökologische Zustand verbessert werden; außerdem sollten die Flächen im Raum gekennzeichnet werden, die zu dieser Verbesserung beitragen können.

4.5. Verbindliche Bauleitplanung

Für die im bisherigen FNP erfolgte Darstellung der Sonderbauflächen „Erneuerbare Energien – Erzeugung, Wandlung, Speicherung, Transport“ liegt

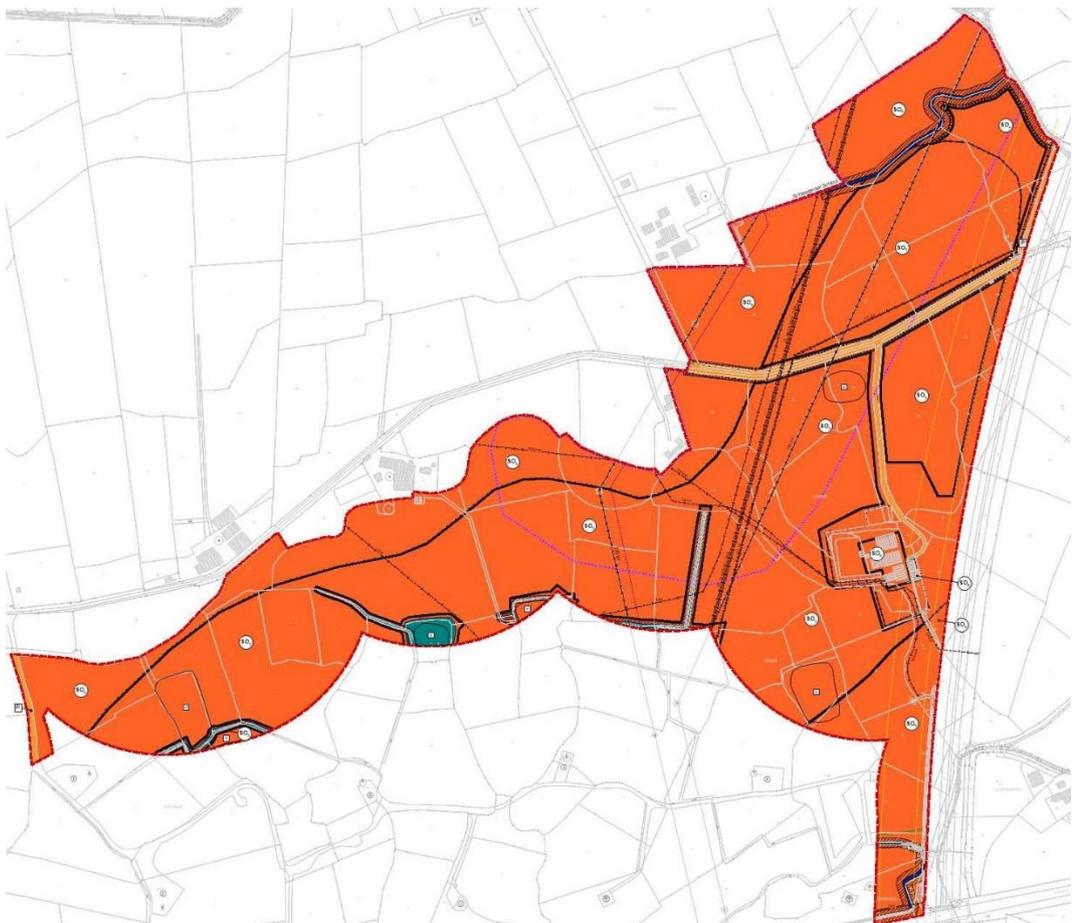
- der mit Datum vom 31.03.2023 rechtskräftige B-Plan Nr. 37, 4. Änderung „Windenergieanlagenpark nördlich Ems-Jade-Kanal“ und
- der mit Datum vom 31.03.2023 rechtskräftige B-Plan Nr. 49 „Freiflächenphotovoltaik“ vor.

Diese setzen wie aus Abb. 4 und 5 ersichtlich v. a. Sondergebietsflächen, Grundflächen, Höhe baulicher Anlagen, bebaubare Bereiche, Flächen zum Anpflanzen, Flächen für die Landwirtschaft und Verkehrsflächen fest und übernimmt Hauptversorgungsleitungen, Gewässer und deren Randstreifen.

Abb. 4: Auszug aus dem rechtskräftigem B-Plan Nr. 37 einschließlich seiner 4. Änderung o. M.



Abb. 5: Auszug aus dem rechtskräftigem B-Plan Nr. 49 o. M.



5. Planungsziele

Die gesellschaftlich formulierten Klimaschutzziele erfordern eine schnelle Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien. Dabei werden Windenergie

und Photovoltaik als tragende Säulen angesehen, deren Ausbau erheblich gesteigert werden muss, um diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans soll die Umsetzung des Konzeptes zur Ansiedlung weiterer Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, deren Wandlung bzw. deren Verstetigung und Veredelung, deren Speicherung und deren Ableitung bzw. Transport vervollständigt werden.

Die Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) soll alle Teilbereiche des hybriden Energieparks Sande umfassen, die aktuell als Sonderbaufläche 1 Erneuerbare Energien – Windenergie und Sonderbaufläche 5 Landwirtschaft ohne Gebäude dargestellt sind, um so die zukünftige Nutzungsabsicht der Gemeinde als umfassendes räumliches Ziel darzustellen. Daraus sind dann verschiedene Sondergebiete für erneuerbare Energien mit räumlich-fachlicher Differenzierung zu entwickeln und mittels verbindlicher Bauleitplanung in entsprechenden Änderungen der bestehenden Bebauungspläne festzusetzen.

Auch mit den Ergänzungen der Darstellungen des wirksamen FNP wird die Planungskonzeption der Gemeinde hinsichtlich der Konzentration der Windenergienutzung in den insoweit bereits wirksam ausgewiesenen Sonderbauflächen nicht in Frage gestellt. Damit wird die Steuerungswirkung hinsichtlich der Ansiedlung von Windenergie im gesamten Gemeindegebiet aufrechterhalten.

6. Konzeption

Im südlichen Bereich des bestehenden Windenergieanlagenparks Sande bzw. dem Bebauungsplan Nr. 37 haben in einem ersten Schritt Freiflächenphotovoltaikanlagen die bestehenden und fortzuführenden Windenergieanlagen ergänzt. In einem weiteren Schritt wurden die Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen nördlich der bestehenden Anlagen, sowie in kleinen Bereichen östlich und westlich ergänzt.

Weiter wird die Möglichkeit eröffnet, im Sinne des verfolgten ganzheitlichen Ansatzes in einem späteren Schritt auch lokal erzeugte Energie vor Ort in Wasserstoff zu wandeln. Dabei kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage über die Anzahl, Standorte oder die Dimensionen von Anlagen zur Wandlung getroffen werden. Insofern sich diese Belange im Zuge der Planaufstellung konkretisieren, werden diese (baulichen) Anlagen in den zwingend folgenden B-Plänen entsprechend berücksichtigt. Dort sind dann auch die genauen Auswirkungen u. a. durch mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in das Landschaftsbild zu behandeln. Ggf. geschieht dies auch erst bei später erfolgenden B-Planänderungen.

Ein solch gearteter Energiemix aus erneuerbaren Energien und grünem Wasserstoff hat für die Region einen innovativen Charakter und ermöglicht regionalen Unternehmen CO₂-bilanzpositive Produktion und Betrieb.

Dieses fortschrittliche Ziel beinhaltet nicht nur eine möglichst effiziente Nutzung der gewonnenen Energie, es ist auch eine Chance für den Standort Sande und die gesamte Region. Ein wichtiger Energieträger der Zukunft wird somit vor Ort erzeugt. Energieintensive Betriebe werden mit der Dekarbonisierung ebenso auf Wasserstoff zurückgreifen wie Unternehmen in Bereichen wie Logistik, ÖPNV, etc.; nicht zuletzt daraus entwickelt sich ein großer Wettbewerbsvorteil für die Region.

Der hybride Energiepark Sande produziert dringend benötigten grünen Strom für die Energiewende und schafft gleichzeitig die Basis für eine lokale Wertschöpfung und Veredelung regionaler grüner Energie.

Die Kombination verschiedener nachhaltiger Technologien wie Wind und Photovoltaik (PV) zur Erzeugung erneuerbarer Energie fügt sich optisch in die bestehende Beziehung aus traditionellem Marschland, modernen Windenergieanlagen, Bundesautobahn und Hochspannungsleitungen ein. Dabei soll die Gesamtfläche der 6. Flächennutzungsplanänderung von insgesamt ca. 57 ha in zwei Teilbereiche aufgegliedert werden, um Photovoltaikmodule mit einer Gesamtleistung von bis zu ca. 37 MWp in einer möglichst optisch ansprechenden Struktur zu errichten. Somit wären in dem Bereich mit der bereits im Bau befindenden Freiflächenphotovoltaik Anlage eine Gesamtleistung von ca. 120 MWp realisierbar. Hierbei wird zwischen den Bereichen unterschieden, wo Windenergie und Freiflächenphotovoltaik errichtet werden darf und denen, wo nur Freiflächenphotovoltaik errichtet wird. Im Großteil des Änderungsbereiches ist aktuell eine Sonderbauflächen Landwirtschaft (S 5) auf den Flächen dargestellt, für die bisher sich noch der raumordnerische Vorbehalt der Landwirtschaft gegenüber PV-Anlagen durchgesetzt hat (vgl. Kap. 4.1). Zukünftig sollen diese jedoch in den Hybriden Energiepark eingegliedert werden und durch Abwägung der raumordnerischen Belange dort auch PV-Anlagen errichtet werden (vgl. Kap. 7.1).

Zur Schonung unberührter Landschaftsräume sind für neue Standorte, auch der erneuerbaren Energieerzeugung, Flächen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen vorzusehen. Die Bündelung an einem Standort beugt dabei einer Zersiedelung der Landschaft vor. Das Gebiet ist durch den Windpark mit acht Windenergieanlagen (WEA) und die aktuell im Bau befindenden FFPV-Anlagen bereits durch die Erzeugung erneuerbarer Energien geprägt. Hinzu kommt die Vorbelastung durch vielfältige Infrastruktur zu Energiedurchleitung mit 380 und 220 (perspektivisch Ausbau auf 380) kV-Überlandleitung, Gasleitung, Öl-Pipeline und LNG-Pipeline.

Diese Tatsache qualifiziert die Fläche zum einen als hochgradig vorbelastet; zum anderen jedoch als einen interessanten und infrastrukturell einzigartigen Standort in der Region.

Für das Landschaftsbild bleiben Kanäle, Gräben und natürliche Feldstrukturen erhalten. Ferner steigert eine PV-Nutzung der Fläche nachhaltig die Biodiversität. Dieser eingriffsarme Umgang mit Boden ermöglicht es der Natur, nach dem Errichten der FFPV-Module, Räume zurückzugewinnen. Hier entwickelt sich ein überwiegend natürlicher Lebensraum für Flora und Fauna, welcher zuvor durch intensive landwirtschaftliche Bearbeitung verhindert wurde.

In Vorbereitung dieser Planung wurde mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betriebsleitern bzw. Familien, deren Pachtflächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden, um FFPV-Anlagen zu errichten, nach betrieblichen Lösungen gesucht. Es sind einvernehmliche Lösungen zur Kompensation der Flächenverluste gefunden worden, so dass für die weiter wirtschaftenden Betriebe nicht zu existenziellen Bedrohungen kommt.

7. Abwägung der übergeordneten Planungen und Vorgaben

7.1. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Im RROP des Landkreises Friesland sind die Grundsätze und Ziele des LROP und des RROP gegenübergestellt. Während das LROP zur Zeitpunkt der Bekanntmachung des RROP vorsieht, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen (Vorbehalt für die Landwirtschaft im RROP) nicht in Anspruch genommen werden dürfen, sieht das RROP nur vor, dass zur Verbesserung der Standortentscheidungen für raumbedeutende Photovoltaikanlagen regionale Energiekonzepte erstellt werden sollen.⁹ Bei dem Ausschluss für PV-Anlagen in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft wird sich lediglich auf die damals geltende Fassung des LROP berufen.

In der gültigen Verordnung des LROP aus dem Jahr 2017 galt für die Errichtung von PV-Anlagen bei dem Grundsatz „Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.“ Folgendes raumordnerisches Ziel: „Landwirtschaftliche genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, **dürfen** dafür **nicht** in Anspruch genommen werden.“

Die Verordnung mit Änderungen von 2022 sieht nunmehr abweichend vor: „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft **sollen** hierfür **nicht** in Anspruch genommen werden.“ Diese Änderung bedeutet, dass aus dem bisherigen absoluten Ausschluss von PV-Anlagen auf Flächen des landwirtschaftlichen Vorbehaltes eine Regelvermutung wird.

Von dieser Soll-Bestimmung kann zukünftig auch durch regionale Energiekonzepte begründet abgewichen werden. Der LK Friesland hat bisher derartiges Energiekonzept nicht erarbeitet. Die Gemeinde Sande hat letztes Jahr in der eigenen Initiative ein Standortkonzept für FFPV-Anlagen erarbeiten lassen¹⁰ und als Entscheidungsgrundlage für künftige Flächenausweisungen verabschiedet.

Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind in der Potenzialstudie nicht pauschal als Ausschluss- oder Restriktionskriterium eingestuft. „Die Darstellung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft wird nicht in Gänze als Restriktionskriterium eingestuft. Um die Belange der Landwirtschaft hinreichend zu berücksichtigen, werden differenzierte Kriterien hinsichtlich der Bodenfruchtbarkeit definiert“¹¹ Der Änderungsbereich ist aufgrund der mittleren bis hohen natürlichen Ertragsfähigkeit gemäß Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie als Restriktionskriterium eingestuft. In der Potenzialstudie heißt es, dass die Errichtung von FFPV-Anlagen in einzelnen Fällen in Bereichen, die einem Restriktionskriterium unterliegen, jedoch ermöglicht werden kann.

So spricht für die Abweichung von den o. g. Restriktionen die Lage des Planbereiches direkt angrenzend an den im Standortkonzept als Gunstfläche dargestellten Flächen

⁹ RROP Landkreis Friesland S. 258

¹⁰ Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen Sande; NWP Planungsgesellschaft, Oldenburg 27.04.2023

¹¹ Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Sande, 27.04.2023, S. 15

aufgrund der Lage im und um einen Windpark, die Nähe zu einer Freileitung und die Nähe zur Autobahn.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne entsprechen dem in den geltenden Bauleitplänen manifestierten planerischen Willen der Gemeinde. Die bisherigen Planungen inkl. Der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 und dem Bebauungsplan Nr. 49 zeigen konsistent auf, dass grundsätzlich der gesamte Umgriff der 4. Flächenutzungsplanänderung zusammengefassten Fläche von 167 ha für die Errichtung von FFPV vorhergesehen ist. Es werden zwei „Planungsschritte“ beschrieben. Mit dem ersten Planungsschritt sollte und wurde Baurecht für FF-PV auf ca. 105 ha geschaffen.

Die Zulassung von Baurecht für FFPV auf weiteren der verbleibenden Flächen im Planumgriff war aufgrund der 2022 noch geltenden raumordnerischen Vorgaben aus 2017 für diese Flächen nicht möglich. Eine Änderung dieser raumordnerischen Vorgaben wurde im Laufe des Planungsverfahrens aber bereits auf Landesebene signalisiert und bei der Planung perspektivisch aufgegriffen. Nachdem die prognostizierten neuen raumordnerischen Maßgaben in Kraft getreten sind, ist es der nächste logische Schritt die Sonderbauflächen für FFPV entsprechend zu erweitern (hier um ca. 57 ha) und die Komplementierung des Hybriden Energieparks zu vollziehen.

Die Besonderheiten des Standortes besteht vor allen in einer infrastrukturell einzigartigen günstigen Lage mit regional bedeutenden innovativen Möglichkeiten (vgl. Kap. 6). Der ganzheitliche Ansatz bei der Vervollständigung des hybriden Energieparks verstärkt eine diversifizierte, nachhaltige und somit zuverlässige Energieerzeugung. Die Kombination der verschiedenen Technologien an diesem Standort führt zu einer optimalen Flächenausnutzung und Synergieeffekt mit einem höheren Potenzial für Gewinnung, Umwandlung, Transport und Verstetigung der Energien aus erneuerbaren Quellen.

Zusammenfassend kann aus o. g. Gründen der raumordnerische Grundsatz zu Gunsten der der hier geplanten Sonderbaufläche Erneuerbare Energien – Freiflächenphotovoltaik (S EE 3) und Windenergie / Freiflächenphotovoltaik (S EE 2) abgewogen werden.

7.2. Vorgaben des NKlimaG zu Grünland- und Ackerzahl

Wie bereits im Kap. 4.2 dargelegt ist, liegt die Planung im Bereich mit den Bodenzahlen über 50. Diese Tatsache trifft jedoch für nahezu die gesamte Gemeinde Sande zu. Werte unter 50 liegen nur im Vogelschutzgebiet und auf kleineren, nicht zusammenhängenden Flurstücken. Soweit sich die Gemeinde also entscheidet Flächen für Freiflächen-Photovoltaik auszuweisen, muss Sie unabhängig vom Standort den Grundsatz der Raumordnung überwinden. Da sich die Gemeinde dafür entscheidet weitere Flächen für FFPV-Anlagen auszuweisen, die dazu dem in geltenden Bauleitplänen manifestierten planerischen Willen der Gemeinde entsprechen, ist es legitim die Vorgaben des NKlimaG abzuwägen.

Auch zur Schonung unberührter Landschaftsräume erscheint es nachvollziehbar für die FFPV-Anlagen die Flächen vorzugsweise in Betracht zu ziehen, die in oder angrenzend an bereits vorbelasteten Bereichen liegen.

Zudem ist dieser Standort wie bereits mehrfach erwähnt infrastrukturell einzigartig in der Region. Durch die Errichtung von FFPV-Anlagen in diesem Bereich können landwirtschaftlich wertvolle Flächen im Gemeinde- und Kreisgebiet mit teilweise noch höheren Bodenzahlen für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

Damit wird dieser Grundsatz analog der Begründung zur Abweichung vom raumordnerischen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zu Gunsten von Komplementierung des Hybrides Energieparks mit weiteren Flächen für FFPV-Anlagen abgewogen.

7.3. Vorranggebiete Leitungstrassen

Dieses linienhafte und trassenbezogene Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse und Rohfernleitungen kann mit den hier geplanten Darstellungen von Sonderbauflächen ohne Widerspruch überlagert werden, da der raumordnerische Vorrang (Freihaltung von ober- und unterirdischer Bebauung und Vorhaben) überhaupt erst auf der Maßstabebene der verbindlichen Bauleitplanung zeichnerisch darstellbar bzw. festzusetzen ist. Im Übrigen wurden auf den Trassen bereits Leitungen errichtet, die als Bestand eh nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen werden (vgl. Kap. 9.1).

7.4. Vorranggebiet Leitungskorridor

Das raumordnerische Ziel steht der hier dargestellten Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Freiflächenphotovoltaik (S EE 3) in diesen Bereichen jedoch nicht entgegen, da dieses aus Maßstabsgründen erst mit der zeichnerischen Festsetzung von nicht bebaubaren bzw. auch nicht unterbaubaren Flächen im dann folgenden und erforderlichen B-Plan erfolgt. Damit folgt die Plandarstellung den gleichen Prinzipien wie bei denen der vorhandenen ober- und unterirdischen Leitungen bzw. den v. g. Leitungstrassen.

7.5. Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung

Vorzustellen ist, dass dieses Vorbehaltsgebiet - als **Grundsatz** der Raumordnung - v. a. dafür vorbehalten ist, was beim gleichlautend als **Ziel** festgesetztem Vorranggebiet verbindlich ist. *„In den Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung sind qualitativ hochwertige touristische Angebote und Naherholungsangebote zu entwickeln, die dem Erleben von Natur und Landschaft dienen.“*¹² Betrachtet man die hier fraglichen Flächen unmittelbar nördlich des Ems-Jade-Kanals und ausschließlich außerhalb des bestehenden Vorranggebietes Windenergienutzung, lässt sich schwer eine Eignung für die Entwicklung von qualitativ hochwertigen touristischen Angeboten und Naherholungsangeboten erkennen. Dies lässt darauf schließen, dass auf diesen Teilen des Vorranggebietes dieses sich wohl nur schwer gegenüber konkurrierenden Raumansprüchen wie denen der Erneuerbaren Energien in Form von PV-Anlagen durchsetzen kann.

¹² Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 des Landkreises Friesland, S. 183

Weiterhin wäre die Begründung der Vorbehaltsgebiete, die als raumordnerischer Grundsatz „lediglich“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt sind¹³, heranzuziehen: „Als Vorbehaltsgebiete für die landschaftsbezogene Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die für die Erholungsvorsorge von Bedeutung sind. Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit oder ihrer kulturhistorischen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung eignen sowie eine große bis sehr große Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen, wurden hierbei berücksichtigt. In diesen soll eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion für die Bevölkerung erzielt werden. Beeinträchtigungen des landschaftsbezogenen Erholungspotentials, z. B. durch Zersiedlungerscheinungen, Beschränkungen der Zugänglichkeit der Landschaft und Störungen ihres Erlebniswertes, aber auch Beeinträchtigungen durch die Erholungsnutzung selber, sollen in diesen Gebieten vermieden bzw. nach Möglichkeit beseitigt werden.“

Bei der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete wurde sich an denen im RROP 2004 festgelegten „Vorsorgegebiete Erholung“ sowie am Landschaftsrahmenplan 2017 orientiert. Diese Gebiete wurden hinsichtlich ihrer Aktualität in Bezug auf die Bedeutung und Ausdehnung überprüft und ggf. den regionalen Gegebenheiten angepasst. Neben dem sind weitere Flächen ausgewiesen worden, die über regional touristische Bedeutung oder Einrichtungen verfügen (z. B. Rad-, Wasser-, Wanderwege) und in Abstimmung mit den erholungsbezogenen Schwerpunkten der Städte und Gemeinden erfolgt. Neben dem sind kulturelle Sachgüter, Bodendenkmäler sowie eine hohe Qualität des Landschaftsbildes oder der Freiraumfunktion von essentieller Bedeutung und zwingend erforderlich:

(...)

Des Weiteren wurden Gebiete mit einer besonderen Eignung für die Erholungsnutzung ausgewiesen, die aber aufgrund anderer höherrangiger Funktionen nur die Sicherungsfunktion des Vorbehaltsgebietes erlangen können. So stellen insbesondere Vorranggebiete für Natur und Landschaft aufgrund der Schönheit und Vielfalt häufig einen attraktiven Anziehungspunkt für Erholungssuchende dar. Vereinzelt werden durch das BNatSchG und NAGBNatSchG vom 19. Februar 2010 ausgewiesene Bereiche zusätzlich mit einem Vorbehaltsgebiet Erholung überlagert. Die Intensität der Beanspruchung für die Erholung muss in diesen Gebieten auf ruhige, landschaftsgebundene Freizeitformen abzielen.“¹⁴

Auch hier findet sich für die fraglichen Flächen keine gewichtige Begründung - über die linienhaft existierende Infrastruktur des Ems-Jade-Kanals mit Deich und Begleitwegen für Wasserwanderer, Radfahrer und Fußgänger hinaus - Flächen für die Erholung vorzuhalten. Nicht zuletzt aufgrund des parallel verlaufenden Gewässers II. Ordnung sind diese Flächen vom Kanal aus nicht erreichbar. Auch ohne die vorliegende Planung würden die Flächen auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung und der Unzugänglichkeit der Erholungsnutzung nicht zur Verfügung stehen. Eine kulturhistorische Bedeutung ist nicht bekannt und eine große Bedeutung für das Landschaftsbild in unmittelbarer Nähe des bestehenden Windparks - in dem dieser Vorbehalt erst gar dargestellt ist - kann nicht erkannt werden. Zersiedlungerscheinungen

¹³ Ebd., S. 183

¹⁴ Ebd., S. 188 f

gen werden nicht vorbereitet und die Störung des Erlebniswertes der Landschaft können nicht erkannt werden.

Weiterhin kann aus der Abgrenzung des bandartigen Vorranggebietes welches sich vom Sander See Richtung Westen durch die Gemeinde erstreckt wohl interpretiert werden, dass damit ursächlich die Erholungsfunktion des Kanals gesichert werden soll und nicht die Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Erholung.

Der raumordnerischen Grundsatz sieht damit zusammenfassend gewichtet der hier dargestellte Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Freiflächenphotovoltaik (S EE 3) in diesen Bereichen nicht entgegen.

8. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans

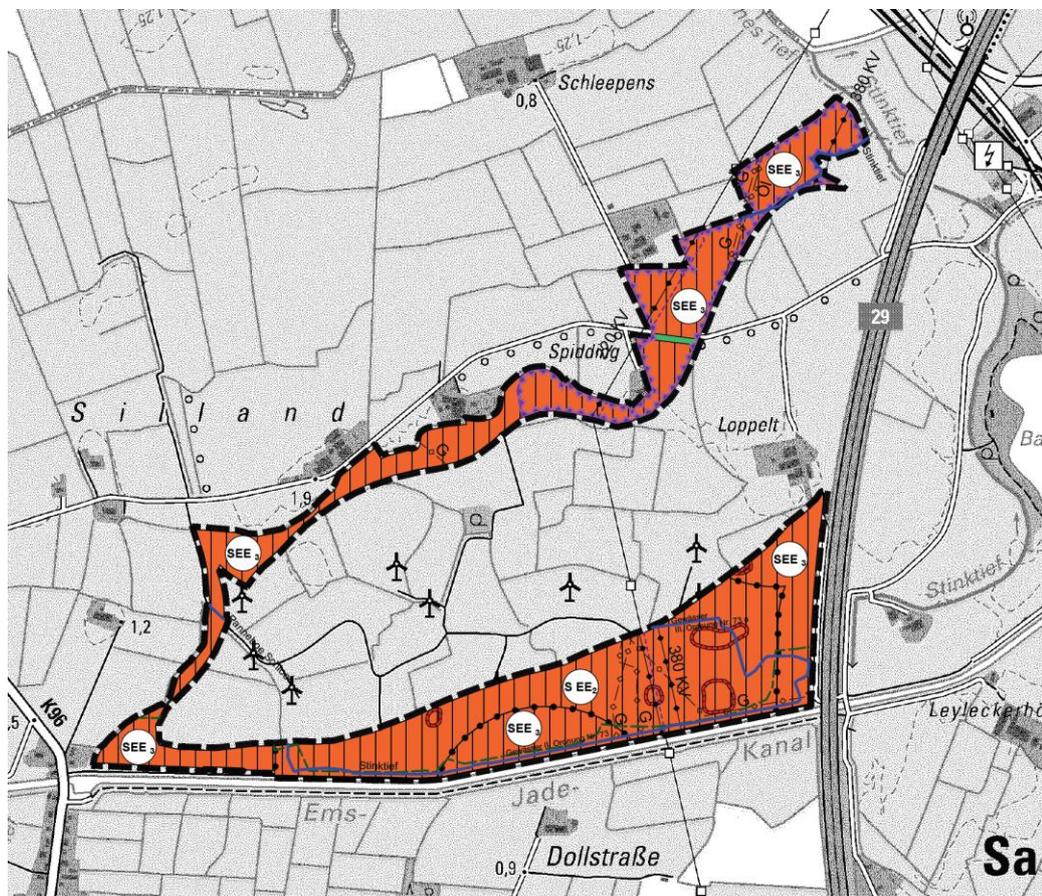
8.1. Zeichnerische Darstellungen

Es werden zwei Sonderbauflächen „Erneuerbare Energien - Erzeugung, Wandlung, Speicherung, Transport“ (S EE) dargestellt, die die vorbereitende Grundlage zur planungsrechtlichen Umsetzung der v. g. Konzeption des Hybriden Energiepark Sande bilden.

Die Differenzierung verschiedener Sonderbauflächen ergibt sich aus den unterschiedlichen Nutzungsrahmen. So sollen entsprechend der planerischen Entscheidung der Gemeinde Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen nicht im gesamten FNP-Änderungsbereich zulässig sein. Diese FNP-Änderung berührt die positive Planungsentscheidung der Gemeinde zugunsten von Windenergie in einem Teil des Geltungsbereichs diese Planänderung mit der gesetzgeberischen Folge gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die übrigen Bereiche der Gemeinde nicht (Konzentrationswirkung).

Weitere Begrenzungen der Flächen resultieren nur aus dem Streifen der Gemeindestraße, welche nicht als Sonderbaufläche dargestellt wird und die S EE 3 und 5 damit teilt.

Abb. 6: Auszug aus der Planzeichnung der 6. Änderung des FNP's o. M.



8.2. Textliche Darstellungen

Die textlichen Darstellungen in den Nummern 1.1 und 1.2 dienen dazu, für die nebeneinander dargestellten Sonderbauflächen unter dem gemeinsamen Titel „Erneuerbare Energien - Erzeugung, Wandlung, Speicherung, Transport“ die jeweils aus raumordnerischen und städtebaulichen Gründen nur in abgegrenzten Bereichen zulässigen Unterarten der zulässigen Nutzung in ihrer Ausdehnung zu regeln. Dies betrifft hier die zulässige Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien mittels WEA und PV-Anlagen. Vereinfacht gesagt: Erst mit der textlichen Darstellung der Sonderbauflächen S EE 2 und S EE 3 werden innerhalb der vorliegenden FNP-Änderung die Flächen, auf denen einerseits WEA und FFPV-Anlagen und andererseits keine WEA, jedoch FFPV-Anlagen zulässig sind, klar begrenzt.

Es erfolgt damit die Darstellung der zwei Sonderbauflächen „Erneuerbare Energien - Erzeugung, Wandlung, Speicherung, Transport“ (S EE)

- „Windenergie/Freiflächenphotovoltaik“ (S EE 2) mit der **Zulässigkeit u. a. von WEA und PV-Anlagen**,
- „Freiflächenphotovoltaik“ (S EE 3) mit der **Zulässigkeit u. a. von PV-Anlagen und ohne Zulässigkeit von WEA** und

Die textliche Darstellung Nr. 2 dokumentiert, dass die Gemeinde mit der Fortführung

der positiven Planung von Windenergieanlagen in den Sonderbauflächen S EE 2 „Windenergie/Freiflächenphotovoltaik“ mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie, ausdrücklich die gesetzlichen Folgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen will und dies Grundlage ihrer planerischen Entscheidung für den gesamten Außenbereich der Gemeinde gewesen ist, nämlich dass der Errichtung von Windenergieanlagen in anderen Bereichen der Gemeinde die öffentlichen Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 und 3 BauGB entgegenstehen.

Es gibt derzeit konkrete Überlegungen, zu überprüfen, ob die Kriterien der bisherigen Potenzialstudie zur Steuerung von Windenergie für das gesamte Gemeindegebiet weiterhin zeitgemäß sind bzw. zu ermitteln, ob zusätzlich geeignete Flächen für die Errichtung von WEA in Sande ausgewiesen werden können. Dazu wurde zwischenzeitlich eine Potenzialstudie erstellt. Jedoch wurde hierauf noch keine Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung neuer Sonderbauflächen für die Windenergie. Daher verbleibt die Gemeinde erstmal bei der bisherigen Planentscheidung.

Dies ist die mit der am 25.06.1998 beschlossenen 13. Änderung des (vormaligen) FNPS, welche

- einerseits auf der Grundlage der Landkreisstudie „Abwägungshilfe zur Standortfindung von Windenergieparks“ vom Feb. 1996 folgenden "Vertiefende Betrachtung von Windenergiestandorten in der Gemeinde Sande" fußt und
- andererseits mit abschließendem Beschluss in den seit 30.09.2010 wirksamen neu aufgestellten FNP unverändert übernommen wurde.

Das dahinter stehende schlüssige Plankonzept (Potenzialstudie) gilt somit fort und wird durch die andere Bezeichnung der inhaltlich für die Windenergienutzung unverändert fortgeltenden Darstellungen nicht in Frage gestellt.

Die Konzeption, die zur Abgrenzung der bisherigen Sonderbauflächen „Windenergie/Flächen für die Landwirtschaft“ geführt hat, wird von der Gemeinde nicht in Frage gestellt. Überlegungen hinsichtlich der Änderung des dahinterstehenden schlüssigen Plankonzepts (Potenzialstudie) existieren nicht und wurden auch nicht anlässlich der hier vorliegenden Änderung des FNPs diskutiert.

Damit stehen der Errichtung von WEA in den anderen Bereichen der Gemeinde weiterhin öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 BauGB entgegen.

9. Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen, sollen gem. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht gestellt, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

9.1. Zeichnerische Übernahmen

Es erfolgen zeichnerische Übernahmen - sofern sie auf der Maßstabebene des FNP sinnvoll sind - die bei der späteren Festsetzung in den folgenden B-Plänen sowie der

folgenden Anlagengenehmigung im Baugenehmigungsverfahren oder dem Verfahren nach dem BImSchG beachtlich sind.

Es erfolgt keine Abgrenzung der vom Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzial - belegten Flächen, da diese identisch sind mit den neu dargestellten Abgrenzungen der Sonderbauflächen SEE 2 und S EE 3 in dieser Flächennutzungsplanänderung.

9.1.1. **Vorranggebiet Leitungskorridor**

Dieses raumordnerische Ziel aus dem RROP ist zu beachten. Dabei kommt dem aus dem FNP zu entwickelnden B-Plan die Rolle zu, hier Bereiche ggf. von baulichen Anlagen freizuhalten, sodass das Ziel der koordinierten Bündelung bestehender, im Bau befindlicher und geplanter Leitungstrassen gesichert wird.

9.1.2. **Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung**

Gemäß in Kap. 7 erfolgter Abwägung ist die geplante Darstellung der Sonderbaufläche S EE 3 überlagernd mit dem Streifen des Vorbehaltsgebietes nördlich des Ems-Jade-Kanals raumordnerisch verträglich. Das Vorbehaltsgebiet verbleibt jedoch unverändert im RROP, so dass dieses entsprechend in die Planzeichnung zu übernehmen ist.

9.1.3. **Bodendenkmale**

In Teilbereichen der Sonderbauflächen befinden sich Bodendenkmale (u. a. Werten), die oberirdisch nicht sichtbar in Erscheinung treten. Vor Baumaßnahmen ist vor der Genehmigung die Untere Denkmalschutzbehörde zu beteiligen.

9.1.4. **Gewässer II. und III. Ordnung**

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Gewässer II. und III. Ordnung der Sielacht Rüstringen. Weitere Gewässer III. Ordnung sind vorhanden, werden aber erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung übernommen.

Entsprechend der Angaben der Sielacht Rüstringen müssen bei den Gewässern beidseitig Räumuferstreifen von zehn bzw. 6 Metern, gemessen von der Böschungsoberkante von Einrichtungen und Anlagen, insbesondere bauliche Anlagen, freigehalten werden.

Im Räumuferstreifen des Gewässers liegt auch der gesetzlich festgelegte Gewässerstrandstreifen entsprechend § 91 NWG.

9.1.5. **Oberirdische Leitungstrassen**

Die vorhandenen und in der Planzeichnung übernommenen 220 kV- und 380 kV-Leitung, die den Geltungsbereich queren, werden übernommen.

9.1.6. **Unterirdische Leitungstrassen**

Die Belange der bestehenden Anlagen und zukünftiger Leitungen zur Versorgung des Gebietes bei bspw. Um- oder Neuverlegung, Querungen durch andere Leitungen oder Wege werden abschließend erst auf der Ebene des Bebauungsplanes oder des

Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.

Innerhalb des Änderungsbereiches verläuft in Nord-Süd-Richtung die Kavernen-Mineralölleitung Wilhelmshaven-Etzel (Leitungsträger ist die Storag Etzel GmbH, Kavernenanlage Etzel). Hierzu ist ein Schutzstreifen von 18 m einzuhalten.

Ebenso verläuft hier die Erdgas-Transportleitung Sande-Schortens DN 100/PN70 der EWE Netz GmbH. Innerhalb eines Schutzbereiches von 8 m (beidseitig 4 m gemessen von der Rohrachse) darf nicht gebaut und keine tiefwurzelnde Bepflanzung vorgenommen werden.

Weiter verlaufen in Nord-Süd-Richtung zwei unterirdische 110 kV Elektroleitungen „2 x 110 kV“ der Avacon. Hierzu ist ein Schutzstreifen von 12 m (beidseitig 6 m) ausgehend von den Trassenmitten einzuhalten.

Als Versorgung der vorhandenen (landwirtschaftlichen) Wohnbebauung verläuft je eine Trinkwasserleitung des OOWV und eine Stromleitung der EWE in Ost-Westrichtung durch die Sonderbaufläche 3. Die entsprechende Gasversorgung der EWE erfolgt durch eine Leitung im Sillandweg. Diese Leitungen werden auf der Eben des FNPs nicht dargestellt.

Die Ferngasleitung mit Begleitkabel der Open Grid Europe (OGE) wird in ihrer Trasse nachrichtlich übernommen.

Bereits aus Stellungnahmen zur 4. FNP-Änderung im gleichen Bereich hat die Pledoc GmbH für OGE mitgeteilt, dass keine Nachteile für die Ferngasleitung bestehen. *„Wir gehen davon aus, dass sich durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für die Verlegung und für den späteren Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.“¹⁵*

Die in der vorbereitenden Planung dargestellten Nutzungsmöglichkeiten können unter Berücksichtigung des planfestgestellten Vorhabens umgesetzt werden. Der planfestgestellte Schutzstreifen wird durch die nachrichtliche Übernahme gesichert. Die konkrete bauliche Umsetzung wird in Abstimmung mit dem Stellungnehmenden bzw. der OGE und auf der Grundlage entsprechender privatrechtlicher Vereinbarungen erfolgen.

Die konkrete bauliche Umsetzung wird in Abstimmung mit dem Stellungnehmenden bzw. der OGE und auf der Grundlage entsprechender privatrechtlicher Vereinbarungen erfolgen. Nach den entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarungen mit der OGE kann die dargestellte bauliche Nutzung jenseits eines Bereiches von 3 m beidseitig der Achse der Rohrleitung umgesetzt werden. Hinsichtlich der Windkraftanlagen werden Baufenster auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

„Bei der Planung von Umspannanlagen ist das DVGW Arbeitsblatt GW 22 (textgleich mit

¹⁵ Pledoc GmbH für OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange z. 4. Änd. FNP der Gemeinde Sande, Essen, 01.09.2022

der AfK-3 bzw. TE 7) zwingend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt darauf aufmerksam, dass bei Unterschreitung der gemäß Abschnitt 8.2 des DVGW Arbeitsblattes GW 22 vorgeschriebene Abstände zwischen der Ferngasleitung und der Umspannanlage die Notwendigkeit einer Überprüfung der ohmschen Beeinflussung besteht.“¹⁶

Gesetzliche Vorgaben können in ausreichendem Maße auf der Ebene der Vorhaben-zulassungen berücksichtigt werden.

„Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen bzw. der Umspannanlage alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung haben, mit der OGE abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Herstellung von Baustraßen mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Ver- oder Entsorgungsleitungen.“¹⁷

Den rechtlich verbindlichen Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses in Verbindung mit den privatrechtlichen Einigungen des betroffenen Grundstückseigentümers wird mit der Planung Rechnung getragen.

9.1.7. Geplante Trassen

9.1.7.1. Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas

Das Gebiet wird von einem linienhaften Vorranggebiet für eine Gasleitung in enger Parallelität zur oberirdischen 220 kV-Leitung durchquert. Diese raumordnerische Festlegung ist, im Gegensatz zu den übrigen linienhaften Vorranggebieten für Leitungen, noch nicht in Anspruch genommen und wird daher als solche vermerkt.

9.1.7.2. 380-kV-Leitung

Für die aktuell in Planung befindliche 380-kV-Leitung Wilhelmshaven 2 - Conneforde (Netzentwicklungsplan Strom (NEP) Projekt P175; Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPIG) Nr. 73) ist Folgendes aufzuführen:

„Bedingt durch den frühen Planungsstand (die Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren findet am 15. Juni 2022 statt) gibt es aktuell noch keine verbindlichen Trassenkorridore für diese Leitung. Durch die fehlende Kennziffer F im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) gibt es aktuell keine Möglichkeit Erdkabelabschnitte in der Planung bzw. in der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen. Die einzige Möglichkeit zur Realisierung des Vorhabens ist eine Ausführung als Freileitung. Alle weiteren (Planungs-) Schritte orientieren sich daher an dieser wesentlichen Rahmenbedingung. Das Vorhaben ist als sog. Ersatzneubau gekennzeichnet. Damit orientieren sich die Planungen im Wesentlichen an der/den Bestandsleitung(en).

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd.

Die in Planung befindliche Leitung (...) soll die bereits vorhandene 220-kV-Leitung Conneforde – Maade (LH-14-204) ersetzen. Durch die Klassifizierung als Ersatzneubau strebt TenneT in dem o.g. Bereich einen weitestgehend trassengleichen Neubau in Bündelung zu der bestehenden und in Betrieb genommenen 380-kV-Leitung Wilhelmshaven – Conneforde (LH-14-315) an. Wir weisen darauf hin, dass der aktuell in Planung befindliche, alternativlose Leitungskorridor in diesem Bereich freigehalten werden muss, da sonst eine termingerechte Realisierung des Infrastrukturprojektes gefährdet werden könnte.“¹⁸

Die Informationen stammen, wie bei der Ferngasleitung aus einer Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im gleichen Bereich. Der Gemeinde sind keine neuen Planstände bekannt.

9.1.7.3. 525 KV- Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung

Die Fa. Amprion plant eine 525-kV-Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung zwischen Wilhelmshaven und Hamm, Bl. 7008, auch Korridor B genannt, in diesem Bereich zu verlegen.

„Das Leitungsprojekt ist als Vorhaben 49 im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben. Derzeit werden mögliche Trassenkorridore untersucht. Die Einleitung des Verfahrens zur Bundesfachplanung wird für das Jahr 2022 angestrebt.

Den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung haben wir mit unseren Trassenkorridoren abgeglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass diese betroffen sind und durch die Planung Konflikte mit unserem Netzausbauvorhaben hervorgerufen werden könnten. Der Verlauf der Trassenkorridore kann sich unter anderem in den nachfolgenden Verfahren noch verändern. Um die Planung der Windenergie und Photovoltaikanlagen in unseren Planungen berücksichtigen zu können, ist eine enge Abstimmung zwischen den Anlagenbetreibern und der Amprion GmbH erforderlich.“¹⁹

„Wir geben allerdings zu bedenken, dass im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens zunächst 1.000 m breite Korridore festgelegt werden, in denen das Vorhaben Korridor B später verlaufen wird. Spätestens bei der konkreten Bebauungsplanung wird es unerlässlich sein, den raumordnerisch festgelegten Zielen Geltung zu verschaffen und die Planung von Vorhaben 49 zu ermöglichen. Hier wäre eine enge Abstimmung mit uns als Vorhabenträger wünschenswert. Wir bitten Sie daher, uns im Rahmen der Bauleitplanung und den anschließenden Genehmigungsverfahren weiter zu beteiligen und uns entsprechende Unterlagen zuzusenden.“²⁰

Es erfolgt parallel und bei der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung eine enge Abstimmung mit dem Leitungsträger.

Sofern im Zuge der Aufstellung dieser FNP-Änderung der Gemeinde weitere geplante Trassen zur Kenntnis gelangen, werden diese, auch unter dem raumordnerischen

¹⁸ TenneT TSO GmbH: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange z. 4. Änd. FNP der Gemeinde Sande, Lehrte, 25.05.2022

¹⁹ Amprion GmbH, Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange z. 4. Änd. FNP der Gemeinde Sande, Dortmund, 16.05.2022

²⁰ Amprion GmbH, Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange z. 4. Änd. FNP der Gemeinde Sande, Dortmund, 31.08.2022

Bündelungsgebot, welches auch außerhalb der o. g. Vorranggebietes gilt, in der Planzeichnung vermerkt.

Die Informationen stammen wie bei den vorherigen Kapiteln aus Stellungnahmen der Leitungsbereiter, die sich auf die 4. FNP-Änderung im gleichen räumlichen Änderungsbereich bezogen und weiterhin Gültigkeit haben.

9.2. Textliche Übernahmen

Darüber hinaus sind textliche Übernahmen vorhanden, die dann v. a. im folgenden Anlagengenehmigung im Baugenehmigungsverfahren oder dem Verfahren nach dem BImSchG beachtlich sind. Dies trifft für die 6. Änderung des FNPs generell wie folgt zu.

9.2.1. Luftverkehrshindernis (§ 16 a LuftVG)

An den Windenergieanlagen sind, sofern die Gesamthöhe 100 m übersteigt, Tages- und Nachtkennzeichnungen als Luftverkehrshindernis gemäß dem Luftverkehrsgesetz und den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen. An den nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Hannover, in der Funktion als militärische Luftfahrtbehörde und die Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr, Oldenburg als zivile Luftfahrtbehörde zu beteiligen.

„Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planunterlagen scheint der An- und Abflug des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Sanderbusch durch die Bauleitplanung nicht betroffen zu sein.“²¹

9.2.2. Verteidigungsanlagen

Das gesamte Gemeindegebiet liegt im Erfassungsbereich der Radaranlagen des Militärflugplatzes Wittmundhafen und der Verteidigungsanlage Brockzetel. Windenergieanlagen können sich störend auf die Radaranlagen auswirken. Eine genaue Bewertung von Windenergieanlagen aus technischer/operationeller Sicht erfolgt erst im abschließenden Genehmigungsverfahren bzw. im B-Planverfahren, wenn der genaue Standort, die Höhe und der genaue Typ der Anlage als Mindestangabe vorliegen.²²

9.2.3. Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG i. V. m. § 58 NWG)

In dem fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen, gemessen von der Böschungsoberkante entlang der Gewässer II. Ordnung, gelten die Bestimmungen des § 38 des WHG i. V. m. § 58 NWG. Ggf. erlassene Anordnungen der Wasserbehörde hinsichtlich Bepflanzung und Pflege sowie zur Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten.

²¹ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde, Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange z. 4. Änd. FNP der Gemeinde Sande, Oldenburg, 09.05.2022

²² zuletzt Bundeswehr - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zur 4. FNP-Änderung, Bonn, 09.05.2022

9.2.4. Räumuferzone (§ 6 der Satzung der Sielacht Rüstringen)

Die Räumuferzone beginnt an der Böschungsoberkante und ist entlang der Gewässer II. Ordnung zehn und entlang der Gewässer III. Ordnung 6 Meter breit. Hier gelten die Bestimmungen der Sielacht Rüstringen. Dieser Bereich ist insbesondere von baulichen Anlagen freizuhalten. Der Verband kann Ausnahmen von den Beschränkungen der Satzung in begründeten Fällen zulassen.

10. Hinweise

Die **Baunutzungsverordnung** gibt die Darstellungsmöglichkeiten für die vorbereitende Bauleitplanung vor. Zur Klarstellung, welche Fassung anzuwenden ist, wird auf der Planzeichnung ein entsprechender Hinweis angebracht.

Weiterhin erfolgen Hinweise - sofern sie auf der Maßstabebene des FNP sinnvoll sind - die bei der späteren Festsetzung in den folgenden B-Plänen sowie der folgenden Anlagengenehmigung im Baugenehmigungsverfahren oder dem Verfahren nach dem BImSchG beachtlich sind.

10.1. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen dem Landkreis Friesland als Unterer Denkmalschutzbehörde oder der Abteilung Archäologie des Landesamtes für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel. 0441 / 205766-15 gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ist erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

10.2. Schädliche Bodenveränderungen/Altlasten

„Sollten bei Erdbewegungen organoleptisch wahrnehmbare Auffälligkeiten des Bodens von anthropogenem Ursprungs zum Vorschein kommen, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen. Die untere Bodenschutzbehörde ist in diesem Fall sofort zu verständigen. Die Erdarbeiten können erst nach Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde wieder aufgenommen werden.“²³

10.3. Bodenschutz

²³ Landkreis Friesland, Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange z. 4. Änd. FNP der Gemeinde Sande, Jever, 04.10.2022

Die im Rahmen der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle zur Verwertung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen bzw. zuführen zu lassen. Abfälle zur Beseitigung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen schadlos zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahmen muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

10.4. Verwendung überschüssigen Bodens

Fallen bei Bau-, Aushubmaßnahmen Böden an, die nicht im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Grundstück verwertet werden können, gelten diese als Abfall und müssen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer Verwertung zugeführt werden. Ansprechpartner ist der Landkreis Friesland, Fachbereich Umwelt. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahme muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

„Im Bereich der geplanten Baumaßnahme sind gemäß des Kartenmaterials des LBEG „Sulfatsaure Böden, Tiefenbereich 0 - 2m“ potenziell und aktuell sulfatsaure Böden in Tiefenbereichen von 0-2 m zu erwarten.“

10.5. Kampfmittel²⁴

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover oder das Ordnungsamt der Gemeinde Sande zu benachrichtigen.

Für den Planbereich wurde bereits ein Antrag auf Luftbildauswertung gestellt. Die Ergebnisse liegen mit Schreiben 15.03.2022 vor. Die dort identifizierten Verdachtsflächen werden bei der Bauausführung entsprechend beachtet. Die Sondierung aller sechs Verdachtsflächen ist 2023 bereits erfolgt und freigegeben.

10.6. Oberflächenentwässerung und Maßnahmen an Gewässern

Die Einleitung von Oberflächenwasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Für Umbaumaßnahmen an Gewässern sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. v. m. § 108 Nds. Wassergesetz (NWG) erforderlich. Das gleiche gilt für Verrohrungen (Überfahrten / Überwegungen). Hierfür sind Genehmigungen nach § 36 des WHG i. V. m. § 57 NWG einzuholen.

10.7. Artenschutz

²⁴ Ebd.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Ausführung von Baumaßnahmen und der Ausübung von Nutzungen zu beachten.

10.8. Richtfunktrasse

Die Deutsche Telekom Technik-GmbH, Bayreuth betreibt derzeit in diesem Bereich eine Richtfunkverbindung.

„Wir bitten einen Abstand von 25 m zum Richtfunk in alle Richtungen einzuhalten.“²⁵

Da es sich bei der Trasse nicht um eine der Daseinsvorsorge oder eine hoheitlich gesicherte handelt, erfolgt keine nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung. Im Übrigen betreffen die Hinweise die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung oder der Zulassungsplanung abschließend berücksichtigt.

11. Eingriffsregelung

Wird zur öffentlichen Auslegung ergänzt.

12. Verträglichkeitsprüfung

Wird zur öffentlichen Auslegung ergänzt.

13. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Wird zur öffentlichen Auslegung ergänzt.

14. Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Sande hat in seiner Sitzung am xxx die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am xxx ortsüblich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sande hat in seiner Sitzung am xxxx die öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am xxxx ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans hat mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xxx bis zum xxxx öffentlich ausgelegen. Während dieser Zeit standen die Auslegungsunterlagen auch in digitaler Form auf der Website der Gemeinde Sande zur Verfügung.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte per Anschreiben vom xxx mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum xxx.

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung

²⁵ Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange z. 4. Änd. FNP der Gemeinde Sande, Bayreuth, 31.08.2022

am den Feststellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 14.02.2024

i. A. Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch
M. A. Gerke Galts
M. Sc. Geogr. Ekaterina Algie

S:\Sande\12422_Hybrider_Energiepark_Erweiterung\06_F-Plan\02_Entwurf\Begrueendung\2024_02_13_12422_Begr_fnp_E.docx